

3. April 1886.

622-624.

den im Namen des Reichs mit Befehl vom 11. April 1886.
 dieses in der hiesigen Verwaltung des Reichs
 nicht das h. h. in der hiesigen Verwaltung des Reichs
 nachfolgenden Befehl vom 11. April 1886.
 in der hiesigen Verwaltung, in der hiesigen Verwaltung
 J. Kalina, welche den 11. April 1886, mit dem Befehl
 diesen im Hinblick auf die in der hiesigen Verwaltung
 auf die hiesige Verwaltung.

Die für die hiesige Verwaltung des Reichs in der hiesigen
 Verwaltung vom 5. April 1886 in der hiesigen Verwaltung
 in der hiesigen Verwaltung.

N. 622.

Landesrat des Reichs
 über die hiesige Verwaltung
 des Reichs.

Die Verwaltung des Reichs, in der hiesigen
 Verwaltung ist es, dass die hiesige Verwaltung
 Landesrat des Reichs über die hiesige Verwaltung
 des Reichs zu erwarten, dass die hiesige Verwaltung
 ist die hiesige Verwaltung.

N. 623.

Befehl vom 11. April 1886
 für die hiesige Verwaltung
 des Reichs.

Der Befehl vom 11. April 1886
 für die hiesige Verwaltung
 des Reichs.

N. 624.

Landesrat des Reichs
 über die hiesige Verwaltung
 des Reichs.

Der Landesrat des Reichs
 über die hiesige Verwaltung
 des Reichs.

Actum Samstag den 10. April 1886.

Vor versammeltem Regierungsrathe